

A) Vor der Verschmelzung

1. Werte der einzelnen beteiligten Genossenschaften (laut Bilanz 2022)

Fusion Partner 1: **VR Bank Westthüringen eG**

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
91.875.288,43 €	23.607.047,00 €	3,89	389,00 €	12.817

Fusionpartner 2: **Nordthüringer Volksbank eG**

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
117.845.373,27 €	5.790.900,00 €	20,35	2.035,00 €	15.801

B) Werte nach der Verschmelzung

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
209.720.661,70 €	29.397.947,00 €	7,13	713,00 €	28.618

Ergebnis:

Jedes einzelne Geschäftsguthaben von 100,00 € der 12.817 Mitglieder der **VR Bank Westthüringen eG** hat vor der Verschmelzung einen inneren Wert von 389,00 € und nach der Verschmelzung 713,00 €. Ein **Wertzuwachs von 324,00 Euro** pro 100 € Geschäftsguthaben.

Jedes einzelne Geschäftsguthaben von 100,00 € der 15.801 Mitglieder der **Nordthüringer Volksbank eG** hat vor der Verschmelzung einen inneren Wert von 2.035,00 € und nach der Verschmelzung 713,00 €. Ein **Wertverlust von 1322,00 Euro** jedes einzelnen Mitglieds pro 100 € Geschäftsguthaben.

¹ Bilanz Passivposten 11 + Passivposten 12

2. Ermittlung einzelner Vermögensteile

Das Vermögen der beiden Genossenschaftsbanken ist angelegt in Positionen der Aktivseite der Bilanz.

Die dabei wichtigste Anlage, die Position Grundstücke und Gebäude der jeweiligen Genossenschaft ist hier aufgezeigt, alle anderen Anlagen des Vermögens sind als „Restliches Vermögen“ bezeichnet.

VR Bank Westthüringen eG			Nordthüringer Volksbank eG	
5.003.765,00 €	A)	A) Grundstücke und Gebäude	12.262.066,00 €	A)
63.264.476,00 €	B)	B) Restliches Vermögen	99.792.407,00 €	B)
68.268.241,00 €	C)	C) eigenes Vermögen der Genossenschaft = A)+B)	112.054.473,00 €	C)
23.607.047,00 €	D)	D) Geschäftsguthaben der Mitglieder	5.790.900,00 €	D)
91.875.288,43 €		C) + D) = Eigenkapital¹	117.845.373,27 €	

Erläuterungen zur geplanten Verschmelzung

Geplant ist die Verschmelzung der VR Bank Westthüringen eG mit der Nordthüringer Volksbank eG. Übertragende Genossenschaft soll die VR Bank Westthüringen eG sein. Deren gesamtes Vermögen von 68.268.241,00 € geht mit Zustimmung zur Fusion in das Eigentum der Nordthüringer Volksbank eG über. Die Mitglieder der VR Bank Westthüringen eG werden automatisch zu Mitgliedern der Nordthüringer Volksbank eG. Die Geschäftsguthaben von 23.607.047,00 € werden 1:1 umgetauscht in Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben der Nordthüringer Volksbank eG. Vom Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft erhalten sie nichts.

Die Alternative zur Verschmelzung

Das Umwandlungsgesetz kennt als Alternative zur Verschmelzung insbesondere die Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG. Würde der Vorstand der VR Bank Westthüringen eG den Mitgliedern diese Möglichkeit vorschlagen, würde nur das gesamte Bankgeschäft sowie Teile des Vermögens, wie z.B. das vorstehend unter Ziff. 2 Buchstabe B) berechnete „Restliche Vermögen“ von 63.264.476,00 € der VR Bank Westthüringen eG an die Nordthüringer Volksbank eG ausgegliedert. Die VR Bank Westthüringen eG würde als Genossenschaft weiter bestehen, zusammen mit all ihren Mitgliedern. Sie müsste dazu ihren Namen z.B. in Bürgergenossenschaft 99974 Mühlhausen und Umgebung eG ändern, da sie kein Bankgeschäft mehr betreibt. Für das übertragene Restliche Vermögen von 63.264.476,00 € erhält die Bürgergenossenschaft Geschäftsanteile der Nordthüringer Volksbank eG in gleicher Höhe.

Es würde den Mitgliedern der VR Bank Westthüringen eG ihre eigene Genossenschaft erhalten, zusammen mit dem gesamten Genossenschaftsvermögen.

Aufgrund der ihm obliegenden Treuepflicht gegenüber Genossenschaft und Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, Mitglieder und Vertreter darüber zu unterrichten. Ferner ist er verpflichtet das Wohl der Genossenschaft zu wahren.